



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

4. Jahrgang	Potsdam, den 13. Juli 1993	Nummer 18
--------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 1993	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG)	338
8. 7. 1993	Gesetz über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg	341
8. 7. 1993	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Brandenburg (Erstes Landesrechnungshofänderungsgesetz – 1. LRHÄndG)	342

**Gesetz über die staatliche Anerkennung und die
Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die
Altenpflegeausbildung an Fachseminaren
im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Sozialberufsgesetz -
BbgSozBerG)**

Vom 8. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. a) das Diplom in Sozialarbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erworben hat oder
- b) das Diplom in Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erworben hat oder
- c) das Diplom in Sozialarbeit/Sozialpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erworben hat oder
- d) die Prüfung als Altenpfleger oder Altenpflegerin oder
- e) die Prüfung als Heilerziehungspfleger oder Heilerziehungspflegerin oder
- f) die Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin oder
- g) die Prüfung als Familienpfleger oder Familienpflegerin oder
- h) die Prüfung als Erzieher oder Erzieherin oder
- i) die Prüfung als Sonderpädagoge oder Sonderpädagogin bestanden hat,
2. das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat,
3. sich nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
4. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

Bei Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sowie Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen entfällt das Erfordernis eines einjährigen Berufspraktikums im Sinne von Nummer 2.

(2) Wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluß als Fürsorger oder Fürsorgerin erworben hat und die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten übrigen Voraussetzungen erfüllt, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin nach Absatz 1 Ziffer 1 a oder als Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin nach Absatz 1 Ziffer 1 b; eine staatliche Anerkennung nach Absatz 1 Ziffer 1 c ist ausgeschlossen. Fürsorger oder Fürsorgerinnen müssen eine ergänzende Qualifizierung nachweisen. Wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Abschluß nach Absatz 1 Ziffer 1 d bis 1 i erworben hat und die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung in einem der in Absatz 1 genannten Berufe; Erzieher und Erzieherinnen müssen eine ergänzende Qualifizierung nachweisen.

§ 2

Berufsbezeichnungen

Wer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 beantragte staatliche Anerkennung erhalten hat, ist berechtigt zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung:

1. "staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin",
2. "staatlich anerkannter Sozialpädagoge" oder "staatlich anerkannte Sozialpädagogin",
3. "staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" oder "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin",
4. "staatlich anerkannter Altenpfleger" oder "staatlich anerkannte Altenpflegerin",
5. "staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" oder "staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin",
6. "staatlich anerkannter Heilpädagoge" oder "staatlich anerkannte Heilpädagogin",
7. "staatlich anerkannter Familienpfleger" oder "staatlich anerkannte Familienpflegerin",
8. "staatlich anerkannter Erzieher" oder "staatlich anerkannte Erzieherin",
9. "staatlich anerkannter Sonderpädagoge" oder "staatlich anerkannte Sonderpädagogin".

§ 3

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist der Ausbildungsabschnitt, der von der Ausbildung am Fachseminar, an der Fachschule oder

Fachhochschule in die selbständig und verantwortlich zu leistende Berufsarbeit überleitet.

(2) Das Berufspraktikum dauert ein Jahr. Die zuständige Behörde kann eine Teilzeittätigkeit zulassen und eine angemessene Verlängerung anordnen. Sie kann beim Vorliegen entsprechender Berufserfahrung das Berufspraktikum verkürzen oder ganz entfallen lassen.

(3) Das Berufspraktikum schließt in der Regel unmittelbar an die Prüfung an; es muß spätestens zwei Jahre nach der Prüfung begonnen werden und spätestens zwei Jahre nach seiner Aufnahme abgeschlossen sein.

(4) Das Berufspraktikum muß unter Anleitung erfahrener Fachkräfte in geeigneten Praktikumsstellen durchgeführt werden. Berufspraktische Ausbildungsstätten sind geeignet, wenn sie dem Berufsbild des Berufs, in dem die staatliche Anerkennung angestrebt wird, entsprechende Aufgaben ständig wahrnehmen.

(5) Während des Berufspraktikums finden für die Berufspraktikanten und Berufspraktikantinnen praxisbegleitende Seminare zur Begleitung sowie Vertiefung der praktischen Erfahrungen statt, die von der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

(6) Das Berufspraktikum endet mit einem Abschlußkolloquium, das die von der zuständigen Behörde ernannte Kommission durchführt und in dem festgestellt wird, ob der Bewerber oder die Bewerberin die erforderlichen theoretischen und methodischen Kenntnisse besitzt und sie in der praktischen Arbeit anwenden kann.

§ 4

Staatliche Anerkennung anderer Länder

(1) Staatliche Anerkennungen anderer Länder für die in § 1 genannten Berufe stehen der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleich.

(2) Ein außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem der in § 1 genannten Berufe erfolgreich getätigter Abschluß kann von der zuständigen Behörde staatlich anerkannt werden, wenn der Ausbildungsstand dem im Land Brandenburg erzielten Abschluß gleichwertig ist.

§ 5

Ausbildung in der Altenpflege an Fachseminaren

(1) Zur Ausbildung an Fachseminaren kann zugelassen werden, wer die gesundheitliche Eignung nachweist und den Abschluß der Zehnklassigen Allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder die Fachoberschulreife bzw. einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Bildungsstand erworben hat. Weiterhin ist erforderlich,

1. der erfolgreiche Abschluß der Berufsfachschule für soziale Berufe oder ein anderer mindestens zweijähriger fachbezogener Berufsfachschulabschluß oder
2. eine zweijährige fachbezogene Berufsausbildung oder
3. eine mindestens dreijährige fachbezogene berufliche Tätigkeit oder
4. eine zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung und eine zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit oder
5. der erfolgreiche Abschluß einer Fachoberschule im Fachbereich Sozialwesen.

(2) Durch die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Betreuung und Pflege alter Menschen in allen Bereichen der Altenhilfe erforderlich sind.

(3) Die Ausbildung wird an staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege durchgeführt. Sie kann auch berufs begleitend erfolgen.

(4) Die Ausbildung umfaßt Theorie- und Praxisanteile und gliedert sich in

1. eine vierundzwanzigmonatige Ausbildung an einem Fachseminar für Altenpflege und
2. ein zwölfmonatiges Berufspraktikum mit praxisbegleitenden Seminaren.

(5) Die Zulassung als staatlich anerkanntes Fachseminar wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal, die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung mit den Lehrmaterialien sowie die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen sind.

§ 6

Weiterbildung in sozialen Berufen

(1) Weiterbildung in sozialen Berufen, insbesondere in Fach- und Einsatzbereichen der Altenpflege und Heilerziehungspflege, dient der Erweiterung und Vertiefung beruflicher Fähigkeiten.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von der Person geführt werden, der sie verliehen worden ist.

(3) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag der Person verliehen, die nachweist, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 2 besitzt,

2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

(4) Weiterbildungsstätten, die eine Weiterbildungsbezeichnung nach diesem Gesetz verleihen, bedürfen der Zulassung durch das zuständige Ministerium. Die Fachhochschulen und Fachschulen im Land Brandenburg sind für die Weiterbildung in ihren Studien- bzw. Ausbildungsbereichen zugelassen.

§ 7

Rücknahme, Widerruf

(1) Die staatliche Anerkennung und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung werden zurückgenommen, wenn eine der für die Erteilung geforderten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich Tatsachen bekanntgeworden sind, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ergibt.

(2) Die staatliche Anerkennung und die Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

§ 8

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für den jeweiligen Fachbereich zuständige Ministerium.

(2) Das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

§ 9

Durchführungsvorschriften

(1) Das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen an Fachseminaren für Altenpflege,
2. die Durchführung des Berufspraktikums,
3. das Verfahren zur Erteilung der staatlichen Anerkennung,
4. die Weiterbildung nach § 6,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung als staatlich anerkanntes Fachseminar für Altenpflege,

6. die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätten, insbesondere für die Fach- und Einsatzbereiche Altenpflege bzw. Heilerziehungspflege,
7. die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben wurden, nach Artikel 37 des Einigungsvertrages,
8. die staatliche Anerkennung weiterer Berufsabschlüsse und die Anpassung der Berufsbezeichnung,
9. die Weiterbildung und Weiterbildungsbezeichnung sowie die staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und die Anpassung der Weiterbildungsbezeichnung,
10. die Einrichtung weiterer außerschulischer Ausbildungsgänge für soziale Berufe zu regeln.

Die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 werden im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung, die Rechtsverordnungen nach Nummer 2 zusätzlich im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen. Wenn eine Rechtsverordnung nach Nummer 2, 3, 4, 7, 8, 9 und 10 von dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen wird, ist Einvernehmen mit dem für Bildung und Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Falls eine dieser Rechtsverordnungen von dem für Bildung und Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen wird, ist Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung erforderlich.

(2) Das für den jeweiligen Fachbereich zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, für Schüler mit dem Ausbildungsbeginn 1992 bis 1997 durch Rechtsverordnung zu regeln, daß in den Ausbildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 d bis 1 i in den Ausbildungsgang integrierte Praxisphasen an die Stelle des Berufspraktikums treten. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß in diesem Fall dem § 3 Abs. 2, 4 und 5 gleichwertige Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an Fachseminaren für Altenpflege enthält insbesondere nähere Bestimmungen

1. zur Anrechnung von anderen Ausbildungen und förderlichen Berufstätigkeiten,
2. zu Ziel, Inhalt und Ausgestaltung der Ausbildung sowie zum Umfang des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts,
3. über das Prüfungsverfahren,
4. über die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten und der Prüfung.

(4) Die Vorschriften zur Durchführung des Berufspraktikums regeln insbesondere

1. die Zuständigkeit für die Planung und Betreuung des Berufspraktikums,
2. die Anforderungen an die Ausbildungsstellen und die Fachkräfte für die Anleitung,
3. Inhalt, Ausgestaltung und Gliederung des Berufspraktikums,
4. Anzahl und Dauer der praxisbegleitenden Seminare,
5. die Wiederholung des Abschlußkolloquiums und des Berufspraktikums,
6. Ausnahmen für Beginn und Ende des Berufspraktikums.

(5) Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung enthält insbesondere nähere Bestimmungen

1. zu den Zulassungsvoraussetzungen,
2. zu Ziel, Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildung sowie Umfang des Weiterbildungslehrgangs,
3. über das Prüfungsverfahren,
4. über die Wiederholung von Weiterbildungsabschnitten und der Prüfung.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz über die Enquete-Kommissionen des Landtages Brandenburg

Vom 8. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bildung und Auftrag

(1) Enquete-Kommissionen des Landtages haben die Aufgabe, umfangreiche Sachverhalte, die für Entscheidungen des Landtages wesentlich sind, durch Sammlung und Auswertung von Material sowie durch Anhörung von Sachverständigen zu klären.

(2) Die Einsetzung einer Enquete-Kommission muß durch den Landtag erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtages dies verlangt.

(3) Der Antrag muß den Auftrag der Enquete-Kommission genau bezeichnen und eine Begründung enthalten. Der im Einsetzungsantrag benannte Auftrag kann durch Beschluß des Landtages auch gegen den Willen der Antragsteller erweitert werden.

(4) Über die finanzielle und personelle Ausstattung der Enquete-Kommission beschließt das Präsidium des Landtages.

§ 2

Zusammensetzung

(1) In dem Einsetzungsbeschluß ist zu bestimmen, aus wievielen Mitgliedern die Enquete-Kommission besteht. Der Enquete-Kommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtages sind. Die Enquete-Kommission muß jedoch mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Landtages bestehen; für diese können Mitglieder des Landtages als Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden von den Fraktionen unter Zugrundelegung des prozentualen Stärkeverhältnisses der Fraktionen benannt. Jede Fraktion ist berechtigt, mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein.

§ 3

Vorsitz und Arbeitsweise

(1) Der Vorsitzende der Enquete-Kommission und dessen Stellvertreter werden durch den Landtag gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

(2) Werden während der Wahlperiode mehrere Enquete-Kommissionen eingesetzt, so ist der Vorsitz unter den Fraktionen zu wechseln. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktion.

(3) Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind öffentlich, soweit nicht mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Enquete-Kommission für einzelne Sitzungen etwas anderes beschlossen wird.

(4) Die Arbeitsweise der Enquete-Kommission richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages.

§ 4

Unterrichtungspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, der Enquete-Kommission auf Verlangen die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist der Enquete-Kommission mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Abschlußbericht

(1) Nach Abschluß ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch drei Monate vor Ende der Wahlperiode des Landtages, erstattet die Enquete-Kommission dem Landtag einen schriftlichen Abschlußbericht. Jedes Mitglied der Enquete-Kommission ist berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen; diese Stellungnahmen sind dem Bericht beizufügen.

(2) Der Landtag kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

§ 6

Entschädigungen

(1) Den nichtparlamentarischen Mitgliedern der Enquete-Kommission wird auf Antrag Ersatz für entstandenen Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt. Der Präsident des Landtages erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidium entsprechende Richtlinien.

(2) Durch die Enquete-Kommission angehörte Personen werden auf Antrag nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Brandenburg (Erstes Landesrechnungshofänderungsgesetz - 1.LRHÄndG)

Vom 8. Juli 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesrechnungshofgesetz (LRHG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und sind von der Landesregierung zu ernennen. Vor ihrer Wahl findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuß statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages."

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die übrigen Beamten des Landesrechnungshofes werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes von der Landesregierung ernannt. Die Landesregierung kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesrechnungshofes übertragen."

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes werden

in den Städten Brandenburg, Cottbus und Frankfurt (Oder) staatliche Rechnungsprüfungsämter eingerichtet."

4. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Beamten der staatlichen Rechnungsprüfungsämter werden auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes von der Landesregierung ernannt. Die Landesregierung kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesrechnungshofes übertragen. Arbeitsverhältnisse begründet der Präsident des Landesrechnungshofes."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

344

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 18 vom 13. Juli 1993

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, 14476 Golm (bei Potsdam),
Telefon Potsdam 9 76 23 01